

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-11-20

Dezernat/ Amt: I / Amt für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Wurst
Telefon: 545-1307

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01320/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Kooperationsvereinbarung mit den Landkreisen Ludwigslust-Parchim sowie Nordwestmecklenburg zur Durchführung der §§ 17 und 19 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V

Beschlussvorschlag

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den in Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen weiterer Verhandlungen mit den Partnern aus der Landesregierung und aus der Region eine möglichst auskömmliche Finanzierung dauerhaft sicherzustellen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12. Juli 2010 (Aufgabenzuordnungsgesetz M-V) werden die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) zum 01. Juli 2012 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Diese Aufgaben werden gegenwärtig noch vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V wahrgenommen. Am Standort Schwerin erfolgt die Aufgabenwahrnehmung noch bis zum Inkrafttreten der Aufgabenübertragungen für die jetzigen Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie für die Landeshauptstadt Schwerin.

Für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung haben sich die Landkreise Ludwigslust-Parchim sowie Nordwestmecklenburg und die Landeshauptstadt Schwerin für eine gemeinsame Versorgungsverwaltung im Rahmen einer Kooperation auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Anlage 1) ausgesprochen.

Mit dieser Kooperation ist das Ziel verbunden, durch eine einheitliche Aufbau- und Ablauforganisation den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand insbesondere im

Bereich der Querschnittsverwaltung zu minimieren.

Mit der Durchführung der Aufgaben nach den §§ 17 und 19 Aufgabenzuordnungsgesetz M-V wird die Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Behörde durch die Landkreise Ludwigslust-Parchim sowie Nordwestmecklenburg beauftragt. Die Verteilung der hierfür anfallenden Kosten und der erzielbaren Erlöse wird in der Finanzvereinbarung (Anlage 2) geregelt.

Voraussetzung für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bzw. für die Aufgabenübernahme insgesamt ist allerdings eine auskömmliche Finanzausstattung, welche nach dem derzeitigen Stand nicht gesichert ist. Die derzeitigen Berechnungen (Anlage 3) zur Auskömmlichkeit beruhen auf dem aktuellen Verhandlungsstand mit den Partnern aus der Landesregierung und sind zurzeit noch nicht allgemein konsentiert. Hier besteht somit noch weiterer Verhandlungsbedarf mit den Partnern in der Landesregierung.

2. Notwendigkeit

Eine Bündelung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Feststellungsverfahren im Schwerbehindertenrecht führt zu einer bürgernäheren Verwaltung und zu einer besseren Verzahnung mit den anderen kommunalen Aufgaben, zumal zahlreiche Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern bereits heute Kernbestand kommunaler Aufgabenwahrnehmung sind.

Die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit ergibt sich darüber hinaus aus der Pflicht, Konsolidierungspotenziale zu realisieren.

3. Alternativen

Einzigste Alternative zu einer solchen Kooperation wäre die eigenständige Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Landkreise und die Landeshauptstadt Schwerin.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine unmittelbare Auswirkung

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Durch die Kooperation werden in der Landeshauptstadt Schwerin ca. 20 Arbeitsplätze erhalten, welche bei dezentraler Aufgabenwahrnehmung in den jeweiligen Landkreisen angesiedelt werden würden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Durch die Kooperation mit den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg wäre eine teilweise Umverteilung der Overhead-, Miet- und IT-Kosten möglich, was für den städtischen Haushalt eine Entlastung zur Folge hätte.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Anlage 1 öffentlich-rechtlicher Vertrag

Anlage 2 Finanzvereinbarung

Anlage 3 Berechnung Auskömmlichkeit Mehrbelastungsausgleich

gez. i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin